

Az.: 2 RU 142/72

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Oktober 1972

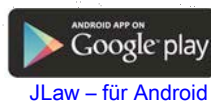
Reg.Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2 Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1972
durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter Dr. K a i s e r und
Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter
S c h n i e w i n d und J a k u b o w s k i
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 1972
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 23. April 1965 verstorbenen Angestellten Hein-Walter V. , der in Hanau beschäftigt war. Die Eheleute wohnten in Wächtersbach, Heinhofstraße. Für die Bahnfahrt nach Hanau benutzte der Ehemann der Klägerin den Frühzug 5.47 Uhr ab Wächtersbach. Zum Bahnhof Wächtersbach begab er sich, indem er zunächst von zu Hause mit seinem PKW nach der - zwischen Heinhofstraße und Bahnhof gelegenen - Wohnung seiner Schwiegereltern in der Spessartstraße fuhr, dort den Wagen in der ihm überlassenen - auf einem etwa 10 m langen Zufahrtweg erreichbaren - Garage abstellte und den restlichen Weg zu Fuß zurücklegte. Am 23. April 1965 brachte er zuvor noch seinen Hund zu seiner Tante; hierbei fuhr er an der Wohnung der Schwiegereltern vorbei in eine abseits vom gewöhnlichen Wege führende Richtung, kehrte dann in die Spessartstraße zurück und stellte den PKW in der Garage ein. In der Garage, deren Kipptür nahezu geschlossen war, wurde der Ehemann der Klägerin gegen 8.30 Uhr tot aufgefunden. Er lag auf dem Fahrersitz des Pkw, dessen Motor noch lief. Als Todesursache wurde CO-Vergiftung durch Auspuffgase bescheinigt.

Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche der Klägerin ab, weil ein nach § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherter Wegeunfall nicht anerkannt werden könne.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 29. April 1970 (BSG 31, 143) das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Der Senat hat entschieden: Stelle der Beschäftigte, der als "Pendler" auf dem Wege nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dem Ort der Tätigkeit zunächst seinen Pkw und anschließend die Eisenbahn benutze, den Pkw in einer an der Strecke zwischen Wohnung und Bahnhof befindlichen Garage ab, so bewirke diese - in den bereits angetretenen Weg eingeschobene - Verrichtung als solche grundsätzlich keine Unterbrechung des Unfallversicherungsschutzes. Der Senat hat zur Begründung der Zurückverweisung weiter ausgeführt: Für die Frage, ob der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der CO-Vergiftung unter Unfallversicherungsschutz gestanden oder diesen durch Unterbrechung bzw. Lösung des inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit eingebüßt habe, komme es somit entscheidend auf die Prüfung der Vorgänge an, die sich seit dem Augenblick des Einfahrens in die Garage abgespielt hätten. Nach dem derzeitigen Eindruck des Senats wäre noch zu erwägen, einen Sachverständigen darüber zu hören, wie lange es gedauert habe, bis der Ehemann der Klägerin durch die CO-Einwirkung bei den gegebenen Verhältnissen bewußtlos geworden sei.

Das ISG hat von Prof. Dr. G. [Name], Frankfurt, eine "gutachtliche Stellungnahme" darüber angefordert, wie lange es vermeintlich gedauert habe, bis der Ehemann der Klägerin durch CO-Einwirkung bei den gegebenen Verhältnissen bewußtlos geworden sei. Der Sachverständige hat die Akten ohne Gutachten zurückgereicht und in seinem Begleitschreiben vom 16. April 1971 ausgeführt, er habe die Akten eingehend durchgesehen und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die derzeitige Aktenlage zu einer verbindlichen Stellungnahme nicht ausreiche, so daß das LSG möglicherweise zu einen "non liquet" gelangen müsse; er meine aber, daß weitere Aufklärungen möglich seien. Danach hat Prof. Dr. G. [Name] einige Bedenken u.a. gegen den Tod des Ehemannes der Klägerin durch CO-Vergiftung und außerdem gegen die Annahme einer sofortigen Bewußtlosigkeit geäußert, abschließend jedoch erklärt: Wenn man also schon keine exakte Todesursache habe, dann müßten die Umweltbedingungen exakt analysiert werden. Es würde also noch erforderlich sein, unter angenäherten Bedingungen festzustellen, nach welcher Zeit eine Konzentration in der Atemluft erreicht werden könne, die schließlich zur tödlichen Vergiftung führe. Er bäte deshalb



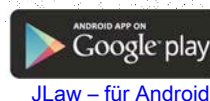
zu prüfen, ob ein solcher Versuch möglich sei. Er könne dann zu der gestellten Frage sehr viel konkreter und verbindlicher Stellungnehmen.

Das LSG hat mit Urteil vom 17. Februar 1972 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis sei unerweislich. Die Gesamtumstände sprächen dagegen, daß der Ehemann der Klägerin einen etwa während der Fahrt bzw. bei der Einfahrt in die Garage eingetretenen Schaden am Pkw hätte feststellen oder beheben wollen.

Wenn es auch möglich sei, daß der Ehemann der Klägerin, als er sich mit dem Gesicht in Höhe des Auspuffs befunden habe, bereits CO-Gas eingeatmet habe und er dann auf dem Führersitz ohnmächtig geworden sei und den Tod erlitten habe, so sei andererseits doch nicht auszuschließen, daß er in Selbsttötungsabsicht gehandelt habe.

Die Klägerin hat - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt.

Sie hält das Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für statthaft und rügt: Das LSG habe zu Unrecht die Revision nicht zugelassen, obgleich es sich weiterhin um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handle. Außerdem habe das LSG gegen § 103 Satz 1 SGG verstoßen, als es die von Prof. Dr. G. für möglich und notwendig erachtete weitere Aufklärung des Sachverhalts unterlassen habe. Schließlich habe das LSG eine Selbstmordabsicht des Ehemannes der Klägerin nicht als ausgeschlossen betrachtet. Dieser Gesichtspunkt sei jedoch bisher im Verfahren nicht erörtert worden. Das LSG hätte ihr die Möglichkeit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Sie hätte beweisen können, daß für den Selbstmord ihres Ehemannes keinerlei Anhaltspunkte gegeben seien.



-5-

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 17. Februar 1972 aufzuheben und die Beklagte zu
verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente zu gewähren,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Hessische Landessozialgericht oder ein anderes Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel nicht
für gegeben.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist statthaft, da sie
mit Recht wesentliche Mängel des Verfahrens rügt.

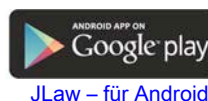
Die Revision sieht allerdings zu Unrecht einen wesentlichen
Mangel des Verfahrens des LSG schon darin, daß dieses die
Revision nicht zugelassen hat. Auch eine unrichtige Entscheidung
über die Nichtzulassung der Revision stellt keinen Ver-
fahrensmangel dar und der Senat ist hieran gebunden, zumal
da weder das angefochtene Urteil noch die Revisionsbegründung
Anhaltspunkte für eine offenbare Gesetzeswidrigkeit der Nicht-
zulassung ergeben (vgl. BSG SozR Nr. 149 zu § 162 SGG mit
weiteren Nachweisen).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



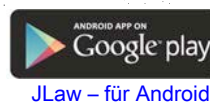
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revision rügt jedoch mit Recht, das LSG habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt, als es die von Prof. Dr. G. für möglich erachtete weitere Aufklärung des Sachverhalts ohne Begründung unterlassen hat.

Das LSG ist in dem angefochtenen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, daß sich ein bestimmter Geschehensablauf nicht wahrscheinlich machen lasse und die Klage deshalb abzuweisen sei, weil die Klägerin die objektive Beweislast trage. Der erkennende Senat hat in seinem den Rechtsstreit an das LSG zurückverweisenden Urteil vom 29. April 1970 ausgeführt, daß die Folgen der objektiven Beweislosigkeit hier von der die Entschädigung beanspruchenden Klägerin zu tragen sind. Objektive Beweislosigkeit liegt jedoch erst vor, wenn das Gericht alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpft hat, ohne daß es ihm gelungen ist, die bei ihm bestehende Ungewißheit zu beseitigen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 244 m I). Das LSG hat jedoch nicht alle Mittel zur Sachaufklärung erschöpft.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 29. April 1970 dargelegt hat, kommt es für die Frage, ob der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der CO-Vergiftung unter Unfallversicherungsschutz gestanden oder diesen durch Unterbrechung bzw. Lösung des inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit eingebüßt hat, entscheidend auf die Prüfung der Vorgänge an, die sich seit dem Augenblick des Einfahrens in die Garage abgespielt haben. Wesentlich ist dabei vor allem, wie lange es gedauert hat, bis der Ehemann der Klägerin durch CO-Einwirkungen bei den gegebenen Verhältnissen bewußtlos wurde. Prof. Dr. G. hat in seinem Schreiben vom 16. April 1971 die Bedenken und Umstände aufgezeigt, die gegen einen sofortigen Eintritt der Bewußtlosigkeit des Ehemannes der Klägerin durch das ausströmende CO-Gas sprechen. Auf diese Ausführungen



stützt sich das LSG im wesentlichen, soweit es eine Selbsttötungsabsicht des Ehemannes der Klägerin nicht für ausgeschlossen erachtet. Der Sachverständige hat jedoch die Akten "ohne verbindliche Stellungnahme" zurückgereicht. Er hat - worauf das LSG ebenfalls nicht eingeht - vor der Feststellung, daß ein bestimmter Geschehensablauf nicht nachweisbar sei, noch weitere Sachaufklärungen ausdrücklich für möglich und abschließend insbesondere für erforderlich gehalten, "unter angenäherten Bedingungen festzustellen, nach welcher Zeit eine Konzentration in der Atemluft erreicht werden kann, die schließlich zur tödlichen Vergiftung führt". Der Sachverständige hat das Berufungsgericht schließlich zu prüfen gebeten, ob ein solcher Versuch möglich ist. Das LSG hat in dem angeführten Urteil weder dargelegt, weshalb es einen solchen Versuch in der Garage, in welcher der Ehemann der Klägerin tot aufgefunden worden ist, nicht für durchführbar erachtet hat, noch hat es begründet, weshalb es die von dem Sachverständigen aufgrund seiner Sachkenntnis für notwendig erachtete weitere Sachaufklärung nicht für erforderlich gehalten hat. Das LSG hat somit die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, als es der Auffassung des Sachverständigen, bestimmte Beweiserhebungen müßten vor einer abschließenden Wertung noch durchgeführt werden, ohne genügende eigene Sachkunde nicht gefolgt ist.

Dem angefochtenen Urteil ist auch nicht zu entnehmen, daß das LSG bei der Prüfung, ob eine Selbsttötungsabsicht des Ehemannes der Klägerin in Betracht komme, alle zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft hat. Es hat insbesondere keine Ermittlungen darüber durchgeführt, ob der Ehemann der Klägerin Anlaß zu einer Selbsttötung gehabt haben könnte. Das LSG hat z.B. weder Auskünfte des behandelnden Arztes angefordert noch Arbeitskollegen oder Familienangehörige des Ehemannes der Klägerin gehört. Wie stark alle Umstände für oder gegen eine Selbsttötungsabsicht sprechen, ist für die Gesamtwürdigung des möglichen Geschehnisablaufs



jedoch erheblich.

Die Revision ist somit schon wegen dieser wesentlichen Verfahrensmängel statthaft. Im übrigen hätte das LSG der Klägerin das rechtliche Gehör gewähren müssen, bevor es die bis dahin im Verfahren nicht in Betracht gezogene Möglichkeit einer Selbsttötung des Ehemannes der Klägerin mit in die Beweiswürdigung einbezogen hat.

Das zulässige Rechtsmittel ist auch begründet, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die vom Sachverständigen ange-regten und gegebenenfalls noch weitere Beweiserhebungen möglich sind und das LSG aufgrund dieser Ermittlungen zu einer anderen Gesamtwürdigung des Verfahrens gelangt.

Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat aber nicht möglich, weil - wie dargelegt - noch die Möglichkeit weiterer Sachaufklärung durch das LSG geprüft werden muß. Der Rechts-streit ist vielmehr zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die von der Revision hilfsweise beantragte Zurückverweisung an ein anderes LSG ist nach § 170 Abs. 2 SGG nicht zulässig.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

